



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 601 824/6-V/A/2/83

Hubschrauber-Rettungsdienst;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Art.15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Salzburg

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	GE/19
Datum:	22. JUNI 1983
Verteilt	1983-06-24

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen der Stellungnahme, die es zu dem mit Note des Bundesministeriums für Inneres vom 31. Mai 1983, GZ 22.018/34-III/4/83, versendeten Entwurf einer Vereinbarung nach Art.15a B-VG unter einem abgibt.

Beilagen

20. Juni 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 601 824/6-V/A/2/83

Hubschrauber-Rettungsdienst;
Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Art.15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Salzburg

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter
MATZKA

Klappe 2395 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für Inneres
in Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit do.
Schreiben vom 31. Mai 1983, GZ 22.018/54-III/4/83, übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs.2:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wäre auch ohne Aufnahme einer solchen allgemeinen Ermächtigung zur Übermittlung von Daten davon ausgegangen, daß die §§ 4 bis 7 ausreichende Ermächtigungen zu solchen Übermittlungen enthalten; ein Einwand gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung wird allerdings nicht erhoben.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, in der ersten Zeile des zweiten Absatzes das Wort "weiter" zu streichen und in der vorletzten Zeile vor den Worten "zu verarbeiten" einen Beistrich zu setzen.

Zu § 2:

Aus legistischen Gründen schlägt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vor, die Z 3 wie folgt zu formulieren:

- 2 -

"Transportflüge insbesondere zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder von medizinischem Gerät in Akutfällen."

Zu § 3:

Der erste Halbsatz in Z 3 ist grammatisch im Futurum, der zweite Halbsatz des ersten Satzes und der zweite Satz im Präsens formuliert. Um hier eine textliche Gleichheit herzustellen, wird vorgeschlagen, entweder im ersten Halbsatz das Wort "wird" durch "soll" zu ersetzen, oder am Ende des ersten und zweiten Satzes die Formulierung "verwendet werden" bzw. "bestimmt werden" einzusetzen.

Zu § 8:

Der Beistrich nach den Worten "ermittelten Daten" hätte zu entfallen.

Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt vor, den zweiten Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wie folgt einzuleiten: "Die Vereinbarung ist notwendig, um die verfassungsrechtlich erforderliche Grundlage für den Einsatz ...". Diese Klarstellung scheint deshalb sinnvoll, da mit dem vorliegenden Vertrag keine verfassungsrechtliche Grundlage, sondern nur die vom verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip geforderte, auf der Stufe eines einfachen Gesetzes stehende, Grundlage geschaffen wird.

25 Ausfertigungen der vorliegenden Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. Juni 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

